Ein staatsrechtlicher Rekurs gegen das zürcherische Armengesetz vom 23. Oktober 1927

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837262

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang | 1. April 1928 | Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Ein staatsrechtlicher Rekurs gegen das zürcherische Armengesetz vom 23. Oktober 1927.

(Aus dem Bundesgericht.)

Am 23. Oktober 1927 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich mit 60,840 Ja gegen 29,350 Nein ein neues Gesetz über die Armenfürsorge angenommen und gleichzeitig einer entsprechenden Abänderung von Art. 50, Abs. 2, der kantonalen Verfassung zugestimmt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung der Armenfürsorge, wonach diese Aufgabe der Bürgergemeinde des Heimatortes war, geht unter der Herrschaft des neuen Gesetzes die Pflicht der Armenfürsorge auf den 1. Januar 1929 von der Bürgergemeinde auf die politische Gemeinde über. Die bisherigen Armengüter bleiben allerdings ihrem Zweck erhalten, werden aber zur Verwaltung den politischen Gemeinden zugewiesen. Soweit aber die Erträgnisse dieser Güter zur Deckung der Armenausgaben nicht ausreichen, hat nun in Zukunft die politische Gemeinde die Mittel für die Armenfürsorge zu beschaffen. Damit wird die bisher von den Bürgergemeinden besonders erhobene Armensteuer ein Bestandteil der allgemeinen Gemeindesteuer und ist in dieser Form von allen Gemeindeeinwohnern, gleichviel, ob Kantonsbürger, Angehörige anderer Kantone oder Ausländer, zu entrichten, dafür erhalten, im Gegensatz zu bisher, in Armensachen künftig nicht nur die Gemeindebürger, sondern alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger das Stimmrecht. Während aber in bezug auf Besteuerung und Stimmrecht Kantonsbürger und Nichtkantonsbürger vollständig gleich behandelt werden, trifft dies in bezug auf die Armenfürsorge als solche nicht mehr zu. Hinsichtlich der Kantonsbürger geht die Unterstützungspflicht auf den Ort ihrer Niederlassung über, d. h. es ist das bisherige Heimatprinzip durch das Wohnsitzprinzip ersetzt worden; hinsichtlich der Nichtkantonsbürger bleibt der bisherige Zustand fortbestehen, so daß diese nach wie vor im Verarmungsfalle auf die Unterstützung durch ihre Heimatgemeinde angewiesen sind. Um aber auch in bezug auf die Nichtkantonsbürger dem Wohnsitzprinzip den Boden zu ebnen, sieht das Gesetz in § 23 den Beitritt des Kantons Zürich zum interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vor, und dieser Beitritt ist denn auch seit der Annahme des Gesetzes bereits erfolgt.

Gegen diese Neuordnung der Armenfürsorge hat am 20. Dezember 1927 Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer in Zürich mit 19 Mitunterzeichnern beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht mit dem Antrag, es sei das Gesetz vom 23. Oktober 1927, bezw. dessen die §§ 7—23 umfassender II. Titel wegen Verletzung von Art. 43, Abs. 4, Art. 60 und Art. 4 der Bundesverfassung aufzuheben. Zur Begründung ihrer Beschwerde machen die Rekurrenten geltend, daß mit der Preisgabe der Armenfürsorge als rein bürgerlicher Angelegenheit und der Uebertragung dieser öffentlichen Aufgabe an die politischen Einwohnergemeinden alle Schweizerbürger den eigenen Kantonsbürgern gleichgestellt werden müssen. Mit dem Ausschluß der Nichtkantonsbürger von der Armenfürsorge durch die Wohnsitzgemeinde werde der in Art. 43, 4 der Bundesverfassung aufgestellte Grundsatz, wonach der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger genieße, verletzt. Man müsse sich eben für das eine oder andere entscheiden; entweder übertrage ein Kanton die Armenfürsorge den Heimatgemeinden, unter welchem System sich auch die Nichtkantonsbürger an diese zu halten haben, oder er überbinde diese Aufgabe den Einwohnergemeinden, habe dann aber alle Einwohner schweizerischer Nationalität im Unterstützungsfalle an ihrem Orte der Niederlassung gleich zu behandeln, ohne einen Unterschied zwischen Kantonsbürgern und Nichtkantonsbürgern machen zu dürfen. Außer Art. 43, Abs. 4, der B.V. seien auch noch Art. 60 und Art. 4 der B.V. verletzt, die beide den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schweizerbürger in der Gesetzgebung und vor dem Gesetz aufstellten.

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 25. Februar 1928 die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In den von den Rekurrenten angerufenen Artikeln 4, 43 und 60 der Bundesverfassung wird allerdings in verschiedener Form allgemein den Schweizern die Rechtsgleichheit garantiert; Art. 4 stellt nach dieser Richtung einen allgemeinen Grundsatz auf und die Art. 43 und 60 schließen eine Besserstellung der eigenen Kantonsbürger gegenüber den übrigen Schweizerbürgern aus. Die Verschiedenheit der Kantonszugehörigkeit rechtfertigt also in der Regel eine rechtliche Ungleichheit nicht. Dabei ist aber wohl zu würdigen, daß dieser Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung im Rahmen der gesamten Bundesverfassung zu verstehen ist und daß ihm somit nicht etwa eine Bedeutung zukommt, die über andern Verfassungsbestimmungen steht oder sie beherrscht. Der Grundsatz der Gleichbehandlung kann daher da nicht zur Anwendung kommen, wo die Verfassung selbst von ihm abweicht und als Ausnahme eine Spezialbestimmung aufstellt; denn die Sonderregelung geht der allgemeinen Regelung vor. Nun ergibt sich aus Art. 45, Abs. 3, 4 und 5, der Bundesverfassung, daß diese die dauernde öffentliche Armenunterstützung von Schweizern als Aufgabe ihrer Heimatkantone betrachtet. Die Rekurrenten wollen nun diese in Art. 45 B.V. enthaltene Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung nur solchen Kantonen zugebilligt wissen, die einerseits die Armenfürsorge der Bürgergemeinde auferlegen und anderseits das Heimatprinzip auch für die eigenen Kantonsbürger gelten lassen. Eine Bestimmung, aus der sich diese Einschränkung herleiten ließe, findet sich aber in der Bundesverfassung nirgends. Auch nicht in Art. 43, Abs. 4; denn dort wird nur gesagt, daß niedergelassenen Schweizerbürgern das Stimmrecht einzig und allein in rein bürgerlichen Angelegenheiten vorenthalten werden darf. Gehört die Armenfürsorge nicht zu den rein bürgerlichen Angelegenheiten, so ist somit den niedergelassenen Schweizer-

bürgern das Stimmrecht auch in Armensachen zu gewähren. Daß sie den letzteren aber über das Stimmrecht hinaus auch noch dauernde Armenunterstützung zu gewähren hätten, davon steht weder in Art. 43 der B.V. noch in der Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1927 betreffend Genehmigung der zürcherischen Verfassungsrevision, auf die sich die Rekurrenten ebenfalls berufen haben, irgend etwas. Verfassungsgemäß besteht das Aequivalent für die Heranziehung zur Armensteuer in der Erteilung des Stimmrechts in Armensachen, und diesem Verfassungsgebot hat der Kanton Zürich im revidierten Art. 50 seiner Kantonsverfassung Genüge getan.

Die Rekurrenten gehen aber auch fehl, wenn sie das zürcherische Armenfürsorgegesetz als verfassungswidrig halten, weil es das Wohnsitzprinzip nur für die eigenen Kantonsbürger durchführt. Die Zulässigkeit eines solchen Systems ergibt sich aus Art. 45, Abs. 4, B.V. Darnach wird denjenigen Kantonen, welche das Wohnsitzprinzip eingeführt haben, gestattet, die Niederlassung von eigenen Kantonsbürgern vom Nachweis genügender Subsistenzmittel abhängig zu machen, während sie einen solchen Nachweis von den Nichtkantonsbürgern nicht fordern dürfen. Aus dieser Beschränkung ergibt sich zwingend der Schluß, daß der Verfassungsgesetzgeber es als selbstverständlich erachtete, daß die örtliche Armenfürsorge nur für die Kantonsbürger eingeführt werde. Die Rekurrenten übersehen eben auch hier, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung im Armenwesen durch Art. 45 B.V. durchbrochen worden ist und die Verschiedenheit des Armenfürsorgesystems für Kantonsbürger einerseits, für Nichtkantonsbürger anderseits verfassungsrechtlich auf keinen Widerstand stößt. Wenn man sich übrigens vergegenwärtigt, daß heute in einer ganzen Reihe von Kantonen (Uri, Schwyz, Freiburg, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Bern) die Armenfürsorge aus allgemeinen Steuermitteln besorgt wird, ohne daß irgend einer dieser Kantone eine Verpflichtung anerkennt, die Niedergelassenen aus andern Kantonen gleich zu behandeln, so hätten die Rekurrenten von der Aufstellung ihrer gänzlich unbegründeten Theorie leicht Abstand nehmen dürfen. Es ist daher im Bundesgericht auch betont worden, daß kaum Idealismus im Kampf ums gleiche Recht die Rekurrenten zur Beschwerde bewogen haben dürfte, sondern vielmehr das Bestreben im Vordergrund erscheint, sich mit allen Mitteln das bisherige absolut unbegründete Privileg, als niedergelassene Nichtkantonsbürger keine Armensteuern bezahlen zu müssen, weiterhin zu wahren. Diese Erwägung und die absolute Aussichtslosigkeit des Rekurses ließen denn auch dem Bundesgericht die Auferlegung einer im staatsrechtlichen Verfahren relativ hohen Gerichtsgebühr von 100 Fr. als gerechtfertigt erscheinen.

Dr. E. G. (Lausanne).

Unterstützungsstreit zwischen den Gemeinden Pieterlen und Bern.

(Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes v. 23. Sept. 1927.)

Gottlieb Hunziker, geb. 1861, von Oberkulm, Ehemann der Rosine Berta, geb. Moosmann, geb. 1861, war während 30 Jahren in der Gemeinde Pieterlen ansässig. Er arbeitete dort als Karrer und Ziegelbrenner und versah dazu das Amt eines Schulabwartes. Am 1. April 1925 wurde ihm die Schulabwartstelle gekündigt, und er siedelte auf diesen Zeitpunkt mit seiner Ehefrau nach Bern über, wo ihnen ihr Sohn Karl, Postbeamter, eine Wohnung gemietet hatte. Unterm 29. April 1925 deponierte Hunziker seine Ausweisschriften in Bern und